

Coronavirus-Testverordnung (TestV)

Nachdem mit der dritten, am 15.10.2020 in Kraft getreten Änderung der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV), das BMG die Vertragszahnärzte in das Testgeschehen eingebunden hat, ist mit Wirkung zum 02.12.2020 eine erneut geänderte Fassung der TestV in Kraft getreten, die auch hinsichtlich Zahnärzten einige signifikante Änderungen mit sich bringt.

Wer hat Anspruch auf Testung?

Die TestV sieht drei verschiedene Fallgruppen für Personen vor, welche einen Anspruch auf Testung haben:

- Fallgruppe 1: Asymptomatische Kontaktpersonen von Infizierten

Zunächst besteht ein Anspruch auf Testung für asymptomatische Kontaktpersonen von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person. Diese Kontaktpersonen werden vom Öffentlichen Gesundheitsdienst oder dem behandelnden Arzt einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person als solche festgestellt. Beispielfhaft kann es sich dabei um Personen handeln, die in den letzten zehn Tagen insbesondere in Gesprächssituationen mindestens 15 Minuten ununterbrochen oder durch direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, oder um Personen, die in den letzten zehn Tagen durch die „Corona-Warn-App“ des Robert Koch-Institutes (RKI) eine Warnung mit der Statusanzeige "erhöhtes Risiko" erhalten haben. Die weiteren Fälle dieser Fallgruppe werden abschließend in § 2 Abs. 2 TestV aufgelistet.

- Fallgruppe 2: Asymptomatische Personen nach Auftreten von Infektionen ("Ausbruch") in der Praxis

Asymptomatische Personen dieser Fallgruppe (Praxispersonal, Patienten, Dritte) haben einen Anspruch auf Testung, wenn in der Praxis von dieser oder vom Öffentlichen Gesundheitsdienst außerhalb der regulären Versorgung in den letzten zehn Tagen eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Person festgestellt wurde und wenn die anspruchsberechtigte asymptomatische Person in den letzten zehn Tagen dort behandelt worden ist, tätig oder sonst anwesend war.

- Fallgruppe 3: Asymptomatisches Praxispersonal

Zudem hat vertragszahnärztliches Praxispersonal einen Anspruch auf Testung, wenn die betreffende asymptomatische Person in der Praxis tätig ist oder tätig werden soll und die Zahnarztpraxis oder der Öffentliche Gesundheitsdienst zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 die Testung verlangt.

Dürfen auch Vertragszahnärzte testen?

Mit der zum 02.12.2020 in Kraft getretenen Fassung der TestV wurde die Testung durch Zahnärzte auf die Testung des Praxispersonals (s.o., Fallgruppe 3) begrenzt. In den anderen Fallgruppen ist somit eine Testung durch Zahnärzte nicht möglich, auch nicht in Einzelfällen, wie es die vorherige TestV-Fassung vom 14.10.2020 noch gestattet hatte.

Somit können Vertragszahnärzte nach der neuen TestV ausschließlich Testungen des eigenen Praxispersonals vornehmen.

Da die maßgeblichen TestV-Regelungen sich auf in der Praxis "Tätige" und nicht allein auf dort "Beschäftigte" (= Angestellte) beziehen, ist angesichts des Schutzzwecks einer präventiven Testung zur Infektionsvermeidung davon auszugehen, dass nicht nur die in der Praxis Angestellten, sondern darüber hinaus auch solche in der Praxis Tätigen erfasst sind, die aufgrund des Umfangs ihrer Tätigkeit ein vergleichbares Infektionspotential für das übrige Personal oder die Patienten aufweisen wie die in der Praxis angestellten Personen. Als in der Praxis "Tätige" können insoweit z.B. auch regelmäßig tätige freie Mitarbeiter, Reinigungskräfte o.dgl. angesehen werden, nicht hingegen nur für kurze Zeit verweilende Personen wie Postboten, Lieferanten oder einmalig und kurzzeitig tätige Handwerker).

Dürfen auch Patienten in Vertragszahnarztpraxen getestet werden?

Nein, seit dem 02.12.2020 ist dies nicht mehr möglich. Testungen dürfen durch Zahnärzte ausschließlich am Praxispersonal vorgenommen werden (siehe oben).

Welche Tests sind zu verwenden?

Zur Testung des eigenen Personals durch Zahnärzte sieht die TestV ausschließlich PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) vor, die in der Praxis durchgeführt werden können. Auf der Internetseite des BfArM werden die nutzbaren und abrechenbaren Antigen-Tests gelistet (www.bfarm.de/antigentests). Im Zeitpunkt der Bestellung der Tests ist vom Besteller zu überprüfen, ob die konkreten zur Bestellung beabsichtigten Tests noch vom BfArM gelistet werden. Diese Überprüfung kann durch einen Ausdruck der veröffentlichten Listung des BfArM dokumentiert werden.

Die Durchführung bzw. Veranlassung (Beauftragung) der ausschließlich im Labor durchführbaren PCR-Tests ist nicht für die Testung des eigenen Praxispersonals vorgesehen, ebensowenig die Durchführung bzw. Veranlassung von Antigen-Labortests.

Wie oft kann getestet werden?

Die in der TestV hierzu getroffene Regelung ist auf den ersten Blick widersprüchlich. Einerseits können Testungen des eigenen Praxispersonals (Fallgruppe 3) für jeden Einzelfall einmal pro Woche wiederholt werden. Andererseits können Zahnarztpraxen aber pro Monat und Person bis zu 10 PoC-Antigen-Tests beschaffen und nutzen. Da die Gewährung von 10 PoC-Tests pro Monat je Testperson kaum sinnvoll wäre, wenn gleichwohl nur 1 mal pro Woche und damit max. 5 mal je Monat getestet werden dürfte, spricht nach Auffassung der KZBV vieles dafür, dass die Regelung, nach der Zahnarztpraxen pro Monat und Person bis zu 10 PoC-Antigen-Tests nutzen (und abrechnen) dürfen, als die speziellere den Vorrang hat und insoweit für die Personaltestung in Zahnarztpraxen maßgeblich ist.

Was kann abgerechnet werden?

Bei der Testung des eigenen Praxispersonals mittels selbst beschaffter PoC-Antigen-Tests („Schnelltests“) können ausschließlich die hierfür angefallenen Sachkosten bis zu einer Höhe von 9 € je Test abgerechnet werden, nicht hingegen die weiteren ärztlichen Leistungen. Es können dabei lediglich die tatsächlich genutzten PoC-Antigen-Tests abgerechnet werden. Sofern bei der Anwendung eines PoC-Antigen-Tests gemäß § 11 TestV das Abstrichmaterial nicht Teil des Testkits ist, ist gemäß den aktuell noch geltenden Abrechnungsvorgaben der KBV vom 12.11.2020 das Abstrichmaterial vom Anwender des PoC-Antigen-Tests auf eigene Kosten zu beschaffen.

Wie ist die Vornahme von Corona-Testungen berufsrechtlich zu beurteilen?

Nach einer von der KZBV eingeholten Bewertung der Bundeszahnärztekammer ist die Vornahme von Corona-Testungen (PoC-Tests) nicht berufsrechtswidrig, soweit die Testung oder deren Veranlassung auf Grundlage und unter Wahrung der TestV erfolgt. Zwar handele es sich hierbei nicht um die Ausübung der Zahnheilkunde im Sinne des Zahnheilkundengesetzes (ZHG), und für die Behandlung von COVID-19-Infektionen statuiere das Infektionsschutzgesetz (IfSG) grundsätzlich einen Arztvorbehalt. Die durch das ZHG bzw. das IfSG gezogene Grenzziehung ist jedoch nicht absolut; dem Gesetzgeber steht es vielmehr frei, hiervon Ausnahmen zuzulassen. Soweit die TestV entsprechende Ausnahmen vorsieht, verstößt ein Zahnarzt, der den von der Verordnung vorgegebenen Rahmen beachtet, aus Sicht der Bundeszahnärztekammer nicht gegen Berufsrecht.

Dürfen Vertragszahnärzte auch symptomatische Personen testen?

Die TestV gilt nur für Testungen von asymptomatischen Personen. Soweit die TestV auch Vertragszahnärzte als Leistungserbringer vorsieht (d.h. hinsichtlich der Testung ihres Praxispersonals), sind diese somit auf die Testung von asymptomatischen Personen beschränkt. Die von der TestV nicht umfasste Testung von symptomatischen Personen ist hingegen Bestandteil der ambulanten Krankenbehandlung bzw. der Krankenhausbehandlung. Da das medizinische Spektrum von Zahnärzten nicht die Behandlung von Atemwegserkrankungen umfasst, wird für sie daher die Erbringung und Abrechnung von Tests an symptomatischen Personen jedenfalls ohne weitergehende rechtliche Gestattung ausscheiden.

Wie ist im Falle eines positiven PoC-Antigen-Tests zu verfahren?

Die Nationale Teststrategie sieht im Falle eines positiven (PoC-)Antigen-Tests wegen dessen höherer Ungenauigkeit gegenüber Labortests eine verifizierende Labordiagnostik mittels PCR-Test vor. Diese ist allerdings ebenso wie die Testung symptomatischer Personen nicht von der TestV umfasst, sondern Bestandteil der ambulanten Krankenbehandlung bzw. Krankenhausbehandlung. Insoweit gelten hierfür die gleichen Grundsätze wie hinsichtlich der Testung von symptomatischen Personen (siehe in der vorhergehenden Rubrik): Auch nach einem positiven PoC-Test am eigenen Praxispersonal wird daher die Veranlassung eines verifizierenden PCR-Tests im Rahmen einer COVID-19-Krankenbehandlung durch einen Arzt und nicht einen Zahnarzt erfolgen müssen.

Über wen werden die gemäß der TestV erbrachten Testungen abgerechnet?

Für die Abrechnung der von Vertragszahnärzten vorgenommenen Testungen ist die regional zuständige Kassenärztliche Vereinigung (KV) zuständig. Die KZVen sind von der TestV nicht als Abrechnungsstellen vorgesehen. Für die KVen besteht jedoch die Möglichkeit, mit den KZVen vor Ort zur Vereinfachung der Registrierung und Abrechnung (dazu nachfolgend Näheres unter „Wie wird abgerechnet?“) zusammenzuarbeiten und bspw. ein gesondertes Registrierungsverfahren zu vereinbaren.

Wie wird abgerechnet? (Vorgaben der KBV für Leistungserbringer)

Bei der Abrechnung der Leistungen nach der TestV sind die zum 12.11.2020 verabschiedeten und rückwirkend zum 15.10.2020 in Kraft getretenen Vorgaben der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung für die Leistungserbringer zur Coronavirus-Testverordnung vom 14. Oktober 2020 (Vorgaben KBV-LE) gemäß § 7 Abs. 6 und 7 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14. Oktober 2020 zu beachten. Diese können bspw. auf den Webseiten der KZBV oder der KBV eingesehen werden. Bis zum 15.12.2020 sind

diese Vorgaben an die zum 02.12.2020 in Kraft getretene Fassung der TestV anzupassen. Bis dahin bleiben die vorherigen Vorgaben vom 12.11.2020 in Kraft. Gemäß diesen gilt Folgendes (Aktualisierung folgt mit Inkrafttreten der aktualisierten Vorgaben):

Zunächst muss sich die vertragszahnärztliche Praxis nach den Vorgaben KBV-LE vor der ersten Abrechnung bei der KV registrieren, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat. Dafür ist das Formular zur Selbsterklärung (Anlage 1 zu den Vorgaben KBV-LE) zu nutzen, sofern die KV kein anderes Formular bereitstellt. Die erste Abrechnung darf erst nach der Bestätigung der Registrierung eingereicht werden. Da die zuständige KV mit der KZV ein gesondertes Registrierungsverfahren bestimmen kann, sollte hierzu vor der Registrierung eine Anfrage bei der zuständigen KZV getätigt werden.

Die Abrechnung der Sachkosten für PoC-Tests erfolgt unter Angabe der Anzahl der Testungen und der Gesamtkosten. Angaben zum Grund der Testung sind nicht erforderlich (ebensowenig müssen entsprechende Angaben für die Übermittlung von "Transparenzdaten" an das BMG gemacht werden). Es können Sammelabrechnungen erfolgen. Ein Testkonzept für das Praxispersonal oder eine Mengengenehmigung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) wird für die Abrechnung nicht benötigt. In der Anlage 4 der KBV-Vorgaben-LE ist die Datensatzbeschreibung zu PoC-Antigen-Test-Sachkosten enthalten.

Die Abrechnung der (weiteren) ärztlichen Leistungen ist wegen der vorrangigen Geltung der seit 02.12.2020 geltenden TestV-Fassung nicht mehr möglich.

Die Abrechnungen haben grundsätzlich monatlich (je Leistungsmonat, spätestens bis zum Folgemonat) zu erfolgen, erstmalig zum 30.11.2020. Die KVen können stattdessen auch eine quartalsweise Abrechnung vorsehen. Da die KBV-Vorgaben rückwirkend zum 15. Oktober 2020 in Kraft treten, können rückwirkend auch TestV-Leistungen, die nach dem 14. Oktober 2020 erbracht wurden, abgerechnet werden (ebenfalls zum 30.11.2020). Die für die Abrechnung erforderlichen Angaben sind gemäß der TestV in elektronischer Form zu übermitteln.

Seit dem 02.12.2020 ist gemäß der TestV der bis dahin erhobene bzw. einbehaltene Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 3,5% nicht mehr vorgesehen.

Die abrechnungsbegründende Dokumentation ist gemäß TestV-Vorgabe für eventuelle spätere Überprüfungs Zwecke bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern und beim Abrechnenden aufzubewahren und nicht an die KV zu übermitteln.

Hinsichtlich eventuell abweichender Verfahrensgestaltungen unter Einschaltung der KZVen in den Abrechnungsprozess sollte auf die ggf. hierzu ergehenden Informationen der KZVen an die Vertragszahnärzte geachtet werden.